

Einkaufsbedingungen

Stand: 01.10.2006

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse mit Unternehmern gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.

1. Bestellungen

1.1. Bestellungen und deren Änderung haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden oder bestätigt und von zwei Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind. Mündliche Vereinbarungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

1.2. Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 5 Werktagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

1.3. Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen.

1.4. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer Zustimmung erteilen.

1.5. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bittet er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, im Falle des außergerichtlichen Vergleichs - nach Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung - vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung und Abnahme

2.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserem Lieferprogramm entsprechen und termingerecht ausgeführt werden.

2.2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Werden sie aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche aus Verzug geltend zu machen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, auf unser Verlangen die für die ausstehende Lieferung speziell benötigten Fertigungsmittel herauszugeben und, sofern sie nicht in unserem Eigentum stehen, uns diese gegen Erstattung des Zeitwertes zu übereignen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.3. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Verpackungskosten, Roll- und Lagergeld sowie sämtliche Versandnebenkosten trägt der Lieferant. Das gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferant zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.

2.4. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

2.5. Bei Lieferung frei Werk geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen wurde.

2.6. Die bei unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Masse, Gewichte und Qualitätsmerkmale sind maßgebend. Maßgebend sind gegebenenfalls auch unser in der Bestellung bezeichnetes statistisches Prüfverfahren und die daraus abgeleitete Feststellung hinsichtlich der gesamten Lieferung. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge sowie der vorbehaltslosen Annahme ist ausgeschlossen. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

2.7. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktionen führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir dieses Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

3. Qualität

3.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die bestellten Waren den gesetzlichen Anforderungen und vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Weiters garantiert der Lieferant, dass die bestellten Waren frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind.

3.2. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

3.3. Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.

3.4. Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neusten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Veränderungen hinweist. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes dürfen jedoch in jedem Fall nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Preise, Zahlung und Eigentumsübertragung

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise gelten grundsätzlich frei unseren Werken. Sind ausnahmsweise die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen worden sind.

4.2. Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfaren Rechnung. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung zum 30. des dem Rechnungseingang folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft ab Eingang der Rechnung und Lieferung bzw. Fertigstellung der Rechnungsprüfung. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht und abgenommen werden, gelten erst zu diesem Zeitpunkt als eingegangen.

4.3. Die Erfüllung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Wir behalten uns vor, mittels Scheck oder Wechsel zu bezahlen.

4.4. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns weder abtreten noch durch Dritte einziehen lassen.

4.5. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zu verweigern.

4.6. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns verwahrt werden.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften sind wir berechtigt, die Gewährleistungshelfe (Nachbesserung, Austausch, Preisminderung, Wandlung) in beliebiger Reihenfolge geltend zu machen, und zwar unabhängig von der Art des Mangels und vom Aufwand für seine Behebung; dies gilt auch bei bloß geringfügigen, offenkundigen und bekannten Mängeln. Kommt der Lieferant nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist seinen Gewährleistungspflichten nach, sind wir berechtigt, ohne weitere Rücksprache mit dem Lieferant auf dessen Kosten die Verbesserung bzw. die Ersatzvornahme selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant in Leistungsverzug gerät.

5.2. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferanten - nach vorheriger Benachrichtigung - die gesamte Lieferung zu überprüfen.

5.3. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, gleichgültig an welchem Ort sich die mangelhafte Sache befindet.

5.4. Bei wiederholt fehlerhafter Lieferung sind wir - nach vorheriger Androhung - zur Geltendmachung des entstandenen Schadens, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Liefervertrages zum Rücktritt und bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt, wobei von uns bezahlte nicht amortisierte Werkzeugkosten zurückzahlen sind.

6. Schutzrechte Dritter

6.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren - sofern sie von ihm konstruiert sind - weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der uns aus seiner Verletzung solcher Rechte entsteht.

6.2. Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzanmeldungen verletzt werden könnten, hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Fertigungsmittel

7.1. Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns dem Lieferant beigestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferant gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

7.2. Soweit wir dem Lieferant Fertigungsmaterial ganz oder überwiegend bezahlen, überträgt uns der Lieferant das Eigentum daran. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt, aufgrund dessen der Lieferant bis auf Widerruf durch uns zum Besitz der Fertigungsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen in unserem Eigentum befindlichen Fertigungsmittel steht dem Lieferant nicht zu.

7.3. Die Kosten für Pflege, Instandhaltung und Erneuerung der Fertigungsmittel, die von uns beigestellt, nach unseren Angaben gefertigt und ganz oder überwiegend von uns bezahlt sind, gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung geändert werden. Auf Anforderung sind sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an uns zurückzusenden.

8. Geschäftsgeheimnis und Werbung

8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

8.2. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindungen mit uns nur hinweisen, wenn wir uns damit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

9. Allgemeines

9.1. Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz oder nach unserer Wahl Sitz des Lieferanten.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

LAPP AUSTRIA GmbH